

631 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

über die Regierungsvorlage (540 der Beilagen): Übereinkommen über den Straßenverkehr samt Anhängen; Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen samt Anhängen und österreichischen Vorbehalten; Europäisches Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über den Straßenverkehr, das in Wien am 8. November 1968 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde samt Anhang und österreichischem Vorbehalt; Europäisches Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen, das in Wien am 8. November 1968 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde samt Anhang und Anlage; Protokoll über Straßenmarkierungen zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen, das in Wien am 8. November 1968 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde samt Anhang und österreichischem Vorbehalt

Die genannten Staatsverträge haben den Zweck, durch eine Vereinheitlichung der Verkehrsvorschriften, der Straßenverkehrszeichen und der Straßenmarkierungen den internationalen Straßenverkehr zu erleichtern und die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Das Übereinkommen über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 enthält vier Gruppen von Normen, nämlich Verkehrsregeln, Vorschriften über die Zulassung von Kraftfahrzeugen und Anhängern, Vorschriften über die Zulassung von Kraftfahrzeuglenkern sowie Vorschriften über die Zulassung von Fahrrädern.

Nach Art. 3 des Übereinkommens sind die Vertragsstaaten verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die in ihrem Hoheitsgebiet geltenden Verkehrsregeln inhaltlich denjenigen des Übereinkommens entsprechen. Da die Verkehrsregeln aber schon ihrer besseren Verständlichkeit wegen einer näheren Ausführung bedürfen, ist die Erlassung innerstaatlicher Rechtsvorschriften notwendig. Weiters sind die

Vertragsstaaten verpflichtet, ausländische Kraftfahrzeuge und Fahrzeuglenker zum vorübergehenden Verkehr in ihrem Hoheitsgebiet zuzulassen, sofern diese die Bedingungen des Übereinkommens über die Teilnahme am internationalen Verkehr erfüllen.

In Kapitel II des Übereinkommens sind alle für die verschiedenen Verkehrsteilnehmer wesentlichen Verkehrsregeln enthalten. Sie sind inhaltlich schon weitestgehend in die österreichische Rechtsordnung übernommen worden, sodaß keine bedeutsamen Unterschiede mehr bestehen.

Bei den Vorschriften über die Zulassung von Kraftfahrzeugen und Anhängern handelt es sich in der Hauptsache um technische Mindestvorschriften, denen Kraftfahrzeuge und Anhänger entsprechen müssen, wenn sie im internationalen Verkehr eingesetzt werden. Auch hinsichtlich dieser Bestimmungen über die Zulassung von Kraftfahrzeugen und Anhängern zum internationalen Verkehr entsprechen die österreichischen Vorschriften bereits weitestgehend dem Übereinkommen.

Kapitel IV des Übereinkommens enthält Bestimmungen über die Gestaltung der nationalen und internationalen Führerscheine, die Geltung der nationalen Führerscheine, Mindestanforderungen an Kraftfahrzeuglenker im internationalen Straßenverkehr sowie über die Aberkennung der Lenkerberechtigung. Auch hinsichtlich dieser Bestimmungen sind die österreichischen Vorschriften im wesentlichen weitgehend dem Übereinkommen angepaßt. Bei der Regelung über die Führerscheine ist von Bedeutung, daß die nationalen Führerscheine mehr als bisher zum vorübergehenden Verkehr im Ausland berechtigen. Diese Vereinfachung im grenzüberschreitenden Verkehr ist zu begrüßen.

Im Kapitel V sind die technischen Mindestvorschriften für Fahrräder und Motorfahrräder festgehalten. Die österreichischen Vorschriften entsprechen diesen Bestimmungen.

Das **Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen** enthält im wesentlichen Bestimmungen über das Aussehen der Zeichen und allfällige Aufschriften auf Zeichen und Zusatztafeln. Es befaßt sich weiters mit den Lichtzeichen, mit der Sicherung von Bahnübergängen und mit der Sicherung von Baustellen auf der Fahrbahn. In den Anhängen zum Übereinkommen sind die bildlichen Darstellungen und die Bedeutung der einzelnen Straßenverkehrszeichen enthalten.

Die Vertragsparteien des Übereinkommens sind verpflichtet, das im Übereinkommen beschriebene System der Straßenverkehrszeichen, der Lichtsignale und der Straßenmarkierungen möglichst bald einzuführen. Die Vertragsparteien sind weiters verpflichtet, innerhalb von fünfzehn Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens alle dem System des Übereinkommens widersprechenden Zeichen, Symbole und Straßenmarkierungen zu ersetzen. Jedoch sind die Vertragsparteien nicht verpflichtet, alle im Übereinkommen vorgesehenen Zeichen und Markierungen zu übernehmen.

Die nach der österreichischen Straßenverkehrsordnung vorgesehenen Lichtsignale, Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungen entsprechen mit Ausnahme des grün blinkenden Lichtes und der gelben Bodenmarkierungen dem Übereinkommen, sodaß diesbezüglich eine Anpassung der österreichischen Rechtsvorschriften nicht mehr notwendig sein wird. Hinsichtlich der zuvor genannten zwei Ausnahmen wird ein Vorbehalt zu machen sein.

Die beiden **Europäischen Zusatzübereinkommen** sowie das **Protokoll über Straßenmarkierungen** sollen dazu beitragen, das Straßenverkehrsrecht auf europäischer Ebene noch mehr zu vereinheitlichen, als dies schon die Welt-Übereinkommen anstreben. Diese Vereinheitlichung geht im wesentlichen in drei Richtungen:

- a) Die Zusatzübereinkommen enthalten zusätzliche Bestimmungen zu den Welt-Übereinkommen;
- b) die Zusatzübereinkommen erklären bloße Empfehlungen der Welt-Übereinkommen für verbindlich und
- c) die Zusatzübereinkommen treffen eine einheitliche Wahl, falls die Welt-Übereinkommen den Vertragsstaaten verschiedene Möglichkeiten für eine Regelung offenlassen. Als Beispiel sei hier angeführt, daß das Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen weiterhin für das Zeichen „Halt“ die runde Form und die achteckige Form zuläßt. Das Zusatzübereinkommen hat nun für den europäischen Bereich das achteckige Halt-Zeichen für verbindlich erklärt.

Die vorliegenden Übereinkommen enthalten jeweils verfassungsändernde Bestimmungen; ihr Abschluß bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 3 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat.

Im einzelnen handelt es sich um folgende verfassungsändernde Bestimmungen:

- a) Art. 49 Abs. 2 lit. a und Art. 49 Abs. 5 lit. a des Übereinkommens über den Straßenverkehr,
- b) Art. 41 Abs. 2 lit. a und Art. 41 Abs. 5 lit. a des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen,
- c) Art. 6 Abs. 2 lit. a, Art. 6 Abs. 5 lit. a und Art. 6 Abs. 7 des Europäischen Zusatzübereinkommens zum Übereinkommen über den Straßenverkehr,
- d) Art. 6 Abs. 2 lit. a, Art. 6 Abs. 5 lit. a und Art. 6 Abs. 7 des Europäischen Zusatzübereinkommens zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen,
- e) Art. 6 Abs. 2 lit. a, Art. 6 Abs. 5 lit. a und Art. 6 Abs. 7 des Protokolls über Straßenmarkierungen zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen.

Im übrigen fügen sich die Bestimmungen der gegenständlichen Übereinkommen nicht ohne weiteres in die bestehende österreichische Rechtsordnung ein, sodaß eine spezielle Transformation erforderlich ist. Es werden allerdings keine nennenswerten Änderungen bzw. Ergänzungen der Straßenverkehrsordnung bzw. des Kraftfahrzeuggesetzes notwendig sein, weil diese österreichischen Rechtsvorschriften schon anlässlich der letzten Gesetzesnovellen an die vorliegenden Übereinkommen angepaßt worden sind.

Allenfalls noch bestehende Divergenzen werden anlässlich weiterer Gesetzesnovellen zu berücksichtigen sein.

Der Verkehrsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 19. Feber 1981 in Verhandlung genommen und nach Wortmeldung des Abgeordneten Dipl.-Kfm. Gorton sowie des Bundesministers für Verkehr Lausecker einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses der in der Regierungsvorlage enthaltenen Staatsverträge zu empfehlen.

Weiters beschloß der Ausschuß dem Nationalrat zu empfehlen, daß diese Staatsverträge durch Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zu erfüllen sind.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß des Übereinkommens über den Straßenverkehr, dessen

Art. 49 Abs. 2 lit. a und Art. 49 Abs. 5 lit. a verfassungsändernd sind, samt Anhängen, des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen, dessen

631 der Beilagen

3

Art. 41 Abs. 2 lit. a und Art. 41 Abs. 5 lit. a
verfassungsändernd sind, samt Anhängen
und österreichischen Vorbehalten,

des Europäischen Zusatzübereinkommens zum
Übereinkommen über den Straßenverkehr, das in
Wien am 8. November 1968 zur Unterzeichnung
aufgelegt wurde, dessen

Art. 6 Abs. 2 lit. a, Art. 6 Abs. 5 lit. a und Art. 6
Abs. 7

verfassungsändernd sind, samt Anhang
und österreichischem Vorbehalt,

des Europäischen Zusatzübereinkommens zum
Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen, das
in Wien am 8. November 1968 zur Unterzeichnung
aufgelegt wurde, dessen

Art. 6 Abs. 2 lit. a, Art. 6 Abs. 5 lit. a und Art. 6
Abs. 7

verfassungsändernd sind, samt Anhang
und Anlage,
des Protokolls über Straßenmarkierungen zum
Europäischen Zusatzübereinkommen zum Überein-
kommen über Straßenverkehrszeichen, das in Wien
am 8. November 1968 zur Unterzeichnung aufge-
legt wurde, dessen

Art. 6 Abs. 2 lit. a, Art. 6 Abs. 5 lit. a und Art. 6
Abs. 7

verfassungsändernd sind, samt Anhang
und österreichischem Vorbehalt (540 der Beilagen)
wird genehmigt.

2. Diese Staatsverträge sind im Sinne des Art. 50
Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu
erfüllen.

Wien, 1981 02 19

Hagspiel

Berichterstatter

Prechtl

Obmann